Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

HUH/na 06.03.2009

H & F – Bauherreninfo Nr. 34

Baurecht I	–	**Keine Umsatzsteuer auf „verlängerte Bauzeit“**
Baurecht II	–	**Wichtige Frist für Grundstücks-entwässerungsanlagen**
Vergaberecht I	–	**Neue Schwellenwerte**
Vergaberecht II	–	**Nachprüfungsrisiko ist Auftraggeberrisiko**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung soll die Wirtschaft angekurbelt und der Prozess der öffentlichen Auftragsvergabe beschleunigt werden. So beschloss am 27.01.2009 das Bundeskabinett die Vergabeverfahren des Bundes für 2009 und 2010 zu vereinfachen. Hierbei wurde den Länderregierungen empfohlen, die Regelung des Bundes jeweils zu übernehmen. Dem heutigen Bauherreninfo können Sie die neuen Schwellenwerte entnehmen.

Vergaberecht I – Neue Schwellenwerte

Das Bundeskabinett hat am 27.01.2009 zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für 2009 und 2010 zu vereinfachen. Bis 31.12.2010 werden die Schwellenwerte für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben des Bundes jeweils ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb auf folgende Höhen festgelegt:

- § Vergabe von Bauleistungen: 1 Mio. € Beschränkte Ausschreibung
  100.000,- € Freihändige Vergabe

- § Dienst- und Lieferleistungen: 100.000,- € für Beschränkte und Freihändige Vergabe

Die Regelungen des Bundes wurden zwischenzeitlich vom Freistaat Sachsen übernommen. Diesem Ansatz folgt seit der ersten Märzwoche auch der Freistaat Bayern, ebenso wie die Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt.

Vergaberecht II – Nachprüfungsrisiko ist Auftraggeberrisiko

Die Vergabekammer Brandenburg hat in einem aktuellen Beschluss vom 30.09.2008 nochmals festgestellt, dass das Nachprüfungsrisiko nicht auf den Bieter abgewälzt werden darf. Das Risiko eines Nachprüfungsverfahrens trägt grundsätzlich der Auftraggeber. Eine entsprechende Rechtsprechung liegt seit mehreren Jahren vor und ist durch die Auftraggeber zu beachten.

Baurecht I – Keine Umsatzsteuer auf „verlängerte Bauzeit“

Durch die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV) wird auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 24.01.2008 hingewiesen. Demnach darf auf eine Rechnungsposition für sog. „verlängerte Bauzeit“ keine Umsatzsteuer erhoben werden. So machen Unternehmer aufgrund länger laufender Bauzeiten und einer damit einhergehenden verlängerten Baustelleneinrichtung Schadenersatz geltend. Dies ist rechtens, sofern nicht durch den Unternehmer selbst die verlängerte Bauzeit verursacht wurde. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes ist es jedoch nicht zulässig auf diese Positionen zusätzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Wer hier weitere Informationen benötigt, kann sich an die Pressestelle der ARGE Baurecht unter der Tel.-Nr. 06257/507990 wenden.

Baurecht II – Wichtige Frist für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Normenreihe DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ sowie die Europanorm EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ behandelt die Grundstücksentwässerungsanlagen. Das Regelwerk DIN 1986 Teil 30 „Instandhaltung“ ist für den Grundstücksbesitzer von besonderer Bedeutung, da hier nicht nur die technischen Modalitäten der optischen Inspektion und Dichtheitsprüfung von Leitungen und Schachtbauwerken geregelt wird, sondern auch festgelegt ist, in welchen Fällen, mit welcher Technik und innerhalb welcher Fristen Prüfungen durchzuführen sind. Vielen Netzbetreibern ist hier die Frist Dezember 2015 nicht geläufig. Bis zu diesem Termin ist die Grundstücksentwässerungsanlage auf ihren Zustand hin zu untersuchen und das Untersuchungsergebnis entsprechend zu dokumentieren. Im Bereich der Grundstücksentwässerungen, die gewerbliches / industrielles Abwasser führen, und somit ein erhöhtes Schadenspotential aufweisen, hat diese Zustandserfassung umgehend zu erfolgen.

Sofern von Ihrer Seite hier weitere Informationen gewünscht sind, helfen wir Ihnen gerne in der Angelegenheit weiter.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI

B Bauherreninfo 34.doc